

T H E M E N	Rheinland-Pfalz	2
	Rosa Chardonnay zugelassen	
	Deutschland	2
	Zucker nur zur Alkoholerhöhung Zusatz von Schwefeldioxid bei Zutaten alkoholfreier Getränke Geisenheim: Konjunkturanalyse Leichter Rückgang beim Weinkonsum Weinimporte im Plus Marktchancen für alkoholfreien Wein Fälschlicher Hinweis auf Saft anstelle von Nektar irreführend Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit gem. § 40 Abs. 1a LFGB Erweiterung der Einwegpfandpflicht IFS Food V7 verschoben Rewe Group 2020 Nummer zwei in Europa	
	Brüssel	5
	EU. Genfer Akt und Lissabonvertrag Brexit - wie geht es weiter? Datenschutz und Brexit	
	EU-Länder	6
	Frankreich: Neue Klassifizierung im Médoc Österreich: Schaumweinsteuer vor Abschaffung	
	Drittländer	7
	Brexit: Reisen nach Großbritannien Schweiz: Ernte 2019 Schweiz: Globus-Warenhäuser verkauft USA: Vorerst keine höheren Zölle auf Wein USA: Weinkonsum erstmals gesunken Russland: Einführung Weingesetz Südafrika: Start der Weinlese Chile: Wasser zur Alkoholsenkung Japan: Exportplus für deutsche Weine	
Verschiedenes	9	
Mindestlohn: Nur moderate Steigerung erwartet Verpflegungsmehraufwand 2020 Kassensysteme beim Finanzamt melden Lebensmittelverschwendung		
Termine	10	
2. Forum Markt und Wein ProWein in Lateinamerika ProWine Asia verschoben		

Rheinland-Pfalz

Rosa Chardonnay zugelassen

Seit dem 19. Februar 2020 ist die Rebsorte Rosa Chardonnay vom Bundessortenamt saatgutrechtlich zugelassen. Damit sind diese Sorten auch in allen rheinland-pfälzischen Anbaugebieten für die Herstellung von Qualitätswein zugelassen. Für ihren Anbau ist kein Versuchsantrag mehr zu stellen und die Pflanzfläche ist nicht mehr begrenzt. Für Betriebe, die diese Rebsorte im Rahmen eines Anbaueignungsversuchs gepflanzt haben, entfallen alle mit der Versuchsgenehmigung verbundenen Auflagen. Der Rosa Chardonnay wird in der EU-Weinbaukartei mit der Zahlenkennung 772 geführt werden. Der Rosa Chardonnay ist laut Züchter (Hochschule Geisenheim University, Institut für Rebenzüchtung) eine Spielart des Chardonnays. Die Rebsorte zeichne sich durch eine höhere Fäulnisfestigkeit gegenüber dem klassischen Chardonnay aus, das Ertragsniveau sei gut und stabil. Weine dieser Sorte sind von Geschmack und Farbe vergleichbar mit einem Chardonnay, stellen sich aber als körperreicher und komplexer dar. In Rheinland-Pfalz findet die Sorte bislang eine Verbreitung von rund 6 ha im Anbau.

Deutschland

Zucker nur zur Alkoholerhöhung

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Zuckering eines Weinerzeugnisses in der Gärphase nur der Erhöhung des Alkoholgehalts dienen und nicht zu einer Umgehung des Verbotes führen darf, den Wein mit Zucker (Saccharose) zu süßen. Im konkreten Fall wurde bei der zweiten Anreicherung im März Zucker zugesetzt, der nur zu ca. 10 Prozent vergoren wurde. Die Landwirtschaftskammer hat daraufhin einen bereits erteilten Prüfungsbescheid zurückgenommen. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos, hier war die Auffassung vertreten worden, jegliche Zuckering, die während der Gärphase nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge, müsse auch im Hinblick auf den im Wein verbleibenden Restzucker unbedenklich sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun die Revision zurückgewiesen und darauf verwiesen, dass nach den maßgeblichen Vorschriften des europäischen Weinrechts Qualitätswein nicht mit Zucker gesüßt werden darf. In der Gärphase dürfe dem Erzeugnis nur zur Erhöhung des Alkoholgehalts nach Maßgabe näherer EU-Bestimmungen Saccharose zugesetzt werden. Die Verwaltungspraxis in Rheinland-Pfalz duldet bei den Bestimmungen über die Anreicherung, entgegen dem eng gefassten EU-Recht, »eine weit überwiegende« Vergärung der zugesetzten Saccharose. Diese Praxis hatte zuvor das OVG Koblenz für rechtmäßig erklärt und u.a. ausgeführt: Den Bestimmungen über die Anreicherung liege die Vorstellung zugrunde, dass der zugegebene Zucker vollständig zu Alkohol vergären werde. Sofern die Landwirtschaftskammer eine »nur weit überwiegende« Vergärung toleriere, sei dies Gründen der Verwaltungspraktikabilität geschuldet und ändere nichts an dem grundsätzlichen Ziel des Anreicherungsverfahrens. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dessen Begründung noch nicht vorliegt, ist nicht zu entnehmen, ob es die Verwaltungspraxis in Rheinland-Pfalz mit der »weit überwiegenden« Vergärung akzeptiert. Diese Frage ist für die Praxis der Landesbehörden, die im Einzelfall geringe Rückstände dulden, von entscheidender Bedeutung und war auch in der mündlichen Verhandlung Schwerpunkt der Erörterungen. Hier bleibt die Urteilsbegründung abzuwarten.



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. bis 17. März 2020

Zusatz von Schwefeldioxid bei Zutaten alkoholfreier Getränke

Bei einem alkoholfreien Getränk aus Traubensaft und Traubenmost darf dem Traubenmost kein Schwefeldioxid zugesetzt werden, so das Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz. Die Klägerin (Sektellerei) produziert ein Getränk aus Traubensaft mit zugesetzter Kohlensäure. Sie beabsichtigt, in Zukunft für die Herstellung dieses Getränks auch Traubenmost zu verwenden, der mit Schwefeldioxid als Antioxidationsmittel versetzt ist. Ein Schwefelgehalt würde dabei 200 mg/l nicht übersteigen. Das Getränk soll als „perlendes Getränk aus Traubensaft und Traubenmost“ bezeichnet werden. Mit entsprechenden Schreiben an die zuständige Lebensmittelüberwachung begehrte die Klägerin die Feststellung der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens. Der Beklagte lehnte die begehrte

Bestätigung mit der Begründung ab, Traubenmost sei als Erzeugnis im Weinherstellungsprozess nicht unmittelbar für den menschlichen Verzehr bestimmt und Traubensaft dürfe nicht geschwefelt werden. Diese Ansicht vertritt auch das OVG: So sei es verboten, beim Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht zugelassene Zusatzstoffe unvermischt oder in Mischungen mit anderen Stoffen zu verwenden. Schwefeldioxid sei weder in Traubensaft noch in Traubenmost und somit in keiner Zutat des geplanten Getränkes erlaubt. Zwar sei die Verwendung von Schwefeldioxid in der Herstellung alkoholfreier Weine, die durch Entzug des Alkohols nach der Gärung hergestellte würden, erlaubt, jedoch handele es sich bei dem geplanten Getränk nicht um eine alkoholfreie Entsprechung von Wein. Ein Entzug eines gegebenenfalls vorhandenen Alkohols nach der Gärung werde nicht vorgenommen. Vielmehr solle eine Gärung erst gar nicht stattfinden. Eben dafür aber sei der Zusatz von Schwefeldioxid hier nicht erlaubt. Quelle: OVG Koblenz, Urt. v. 15.10.2019, Az. 6 A 11429/18.

Geisenheim: Konjunkturanalyse

Die von der Hochschule Geisenheim erstellte Konjunkturanalyse für das 4. Quartal 2019 war geprägt von einer außerordentlich starken Beteiligung. Als Ergebnis bleibt dabei festzuhalten, dass insgesamt die positiven Zeichen überwiegen. Der Absatz hat sich bei vielen Betrieben besser entwickelt als im Vorquartal erwartet. Laut IRI war deutscher Wein und vor allem Weißwein im Jahr 2019 deutlicher Gewinner im LEH nach Wert (+2,4%) und Volumen (+2,8). Deutscher Weißwein konnte im Handel sogar überdurchschnittlich an Wert gewinnen, während deutscher Rotwein im Durchschnittspreis sank. Diese Entwicklung zeigt sich auch ganz klar auf dem Fassweinmarkt, wo das Tal durchschritten ist und Preissteigerungen für Weißwein erwartet werden. Bei Rotwein sieht es noch deutlich verhaltener aus. Nur die Geschäftserwartungen der Kellereien sind durch die Behinderungen im Export und die Unsicherheit der weiteren Entwicklung eingetrübt. Große Mengen an französischem und spanischem Wein suchen durch den Einbruch in den USA alternative Absatzwege und erhöhen den Preisdruck im Handel. Dagegen planen die Weingüter und Genossenschaften, bei den laufenden und bevorstehenden Abfüllungen mehrheitlich die Preise anzuheben.

Leichter Rückgang beim Weinkonsum

Im vergangenen Jahr haben Konsumenten in Deutschland weniger Wein eingekauft. Nach Zahlen einer Erhebung der GfK schrumpfte der Absatz im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozent – über alle Einkaufsstätten hinweg. Der Pro-Kopf-Verbrauch ging insgesamt um 0,4 Liter auf 20,1 Liter Wein zurück. Dagegen sei der Schaumweinkonsum im Vergleich zum Vorjahr mit 3,3 Litern pro Kopf unverändert geblieben. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr in Deutschland 19,5 Mio. Hektoliter Wein und Schaumweine getrunken, davon waren 16,7 Mio. Hektoliter Wein und 2,8 Mio. Hektoliter Schaumwein.

Weinimporte im Plus

Die Weineinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland legten im vergangenen Jahr in der Menge um 2,2 Prozent auf 14,516 Mill. Hektoliter zu (Vorjahr 14,211 Mio. hl). Der Wert der Importe reduzierte sich um 0,4 Prozent auf 2,522 Mrd. Euro (Vorjahr 2,533 Mrd. Euro). Die Daten sind vorläufiger Natur und wurden vom Deutschen Weinbauverband auf Basis der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes erstellt. Die Kategorie der sogenannten »anderen Weine«, hinter denen sich Grund- und Tafelweine verbergen, hatten mit 10,944 Mio. Hektoliter (Durchschnittspreis 109 Euro/hl) den größten Anteil an den Importen. Die Kategorie der Qualitätsweine (Rot- und Weißweine zusammen) lag mit 2,248 Mio. Hektoliter fast auf Vorjahresniveau (minus 0,1 %). Einen deutlichen Rückgang mussten die Importe von Schaumwein mit einem kräftigen Minus von 6,2 Prozent in der Menge verzeichnen. Auch Perlweine verbuchten ein Minus von 4,7 Prozent im Absatz. An der Rangfolge der Top 10 Weinimportländer hat sich nichts geändert. Italien liegt mit 5,55 Mio. Hektoliter deutlich vor Frankreich mit 2,2 und Spanien mit 3,55 Mio. Hektoliter. Danach folgen USA, Südafrika, Chile, Österreich, Australien, Portugal und Neuseeland. Wie für das Jahr 2018 dürften allerdings die

endgültigen Importzahlen für 2019, die ungefähr in einem halben Jahr erwartet werden, wieder deutlich über den vorläufigen Zahlen liegen. Die Differenz summierte sich für 2018 auf circa 0,75 Mio. Hektoliter. Das würde für 2019 einem geschätzten Importvolumen von deutlich über 15 Mio. Hektolitern entsprechen und damit wieder erheblich höher liegen als die vergangenen beiden Jahre.

Marktchancen für alkoholfreien Wein

Das Forschungsprojekt „Weinnova“ untersucht, wie sich anhand von alkoholreduzierten Weinen neue Marktpotenziale erschließen lassen. Gefördert durch die Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI) forschen die DHBW Heilbronn, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. (bwgv) als Leadpartner und über dreißig Partnern der Weinwirtschaft zu innovativen Produkten mit verringertem Alkoholgehalt im Segment Wein. Das Projekt verfolgt mittels Einsatz verschiedener Forschungsmethoden einen Mixed-Method-Ansatz, um den Markt und das Konsumentenverhalten ganzheitlich zu analysieren. Erste Ergebnisse des Projektes liegen nun vor. So konnten die Wissenschaftler herausfinden, dass die Rebsorte eine wichtige Rolle spielt: Rebsorten wie etwa Riesling, Cabernet Sauvignon, Merlot und Muskattrollinger lassen es eher zu, dass viele Aromen bei der Entalkoholisierung erhalten bleiben. Andere wie etwa Weißburgunder, Dornfelder, Schwarzriesling reagieren aufgrund ihrer natürlichen Aromenvielfalt empfindlicher. Das Problem ist, dass bei der Entalkoholisierung etwa 20 Prozent der Aromen verloren gehen. Sensorikexperten stellten fest, dass die insgesamt 45 identifizierten Aromen ganz anders gewichtet werden als im alkoholhaltigen Bereich. Beispielsweise werden Rieslingweine oft mit den Aromen Apfel, Pfirsich, Aprikose, Grapefruit etc. beschrieben. Nach der Entalkoholisierung beschrieb das Expertenpanel die Weine als vegetabil, also grüner. Um dem entalkoholisierten Wein wieder den typischen Weingeschmack zu verleihen, arbeiten Winzer mit natürlichen Hilfsmitteln wie etwa Kohlensäure oder Tannin. Dennoch bleibe die Frage offen, ob alkoholfreier Wein überhaupt genauso schmecken müsse wie alkoholfreier Wein oder sich nicht zu einem eigenständigen Getränk entwickeln könne.

Fälschlicher Hinweis auf Saft anstelle von Nektar irreführend

Wird in einer Werbung ein Fruchtnektar fälschlicherweise als „Fruchtsaft“ bezeichnet, liegt eine wettbewerbswidrige Irreführung vor, denn ein Nektar weist gegenüber Fruchtsaft einen höheren Wasseranteil auf. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Rostock entschieden. Im konkreten Fall ging es um einen Kokoslikör mit dem wörtlichen Hinweis „inkl. 1 Liter Maracujasaft“. Die Abbildung zeigt eine Flasche des Likörs und eine Packung eines Fruchtnektars sowie ein Glas mit einem Mixgetränk und zwei Strohhalmen nebst Garnitur. Tatsächlich enthält die Angebotskombination nur den abgebildeten Maracuja-Nektar und keinen Fruchtsaft. Das OLG bewertet die beanstandete Werbung als unlauter und damit unzulässig gemäß § 3 Abs. 1 UWG, weil sie unwahre Angaben über die Beschaffenheit des beworbenen Getränkes enthalte und daher irreführend sei. Der Werbehinweis „inkl. 1 Liter Maracujasaft“ sei objektiv unrichtig, da es sich tatsächlich um einen Fruchtnektar handle. Diese Produktunterschiede seien auch einem Großteil der Verbraucher bewusst. Die Abbildung des Nektars ist nach Ansicht des Gerichtes auch nicht geeignet, die Fehlvorstellung des Verbrauchers zu heilen, da kein Hinweis auf die Nektareigenschaft zu finden sei. Auch sei die unzutreffende Bezeichnung geeignet, die Kaufentscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen, denn der Fruchtsaftgehalt betreffe ein wesentliches Merkmal der Ware. Als Zugabe in einem Warenpaket komme dem Produkt außerdem eine mehr als nur marginale Bedeutung für den Kaufabschluss des Endverbrauchers zu. Entsprechend sei die durch den Hinweis „inkl. 1 Liter Maracujasaft“ erzeugte Irreführung auch relevant, so das OLG. (OLG Rostock, Urf. v. 25.09.2019, Az. 2 U 22/18)

Tatbestandsmerkmal der Unverzüglichkeit gem. § 40 Abs. 1a LFGB

Die gemäß § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geforderte Unverzüglichkeit der Information der Öffentlichkeit ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn zwischen der Feststellung eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes und seiner Veröffentlichung im Internet ein Zeitraum von mehr als fünf Monaten liegt, so das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg. Hier wurde im Rahmen einer amtlichen Routinekontrolle erhebliche Hygienemängel festgestellt und ein Bußgeld in Höhe von 400 Euro verhängt. Gut drei Monate später führt die zuständige Behörde eine Anhörung in der Sache durch, weitere zwei Monate später kündigte sie der Antragstellerin die Information der Öffentlichkeit auf Basis von § 40 Abs. 1a LFGB an, es kam zu einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Die Richter sahen die beabsichtigte Veröffentlichung als nicht „unverzüglich“ im Sinne des Gesetzes an. Zwar existiere in der betreffenden Vorschrift keine Legaldefinition dieses Tatbestandsmerkmals, der Begriff sei jedoch einer Auslegung und anschließenden vollen gerichtlichen Überprüfung zugänglich. So werde der Begriff in der Vorschrift des § 121 Abs. 1 BGB legaldefiniert und setze ein Handeln „ohne schuldhaftes Verzögern“ voraus. Diese Begriffsauslegung könne auch im des LFGB herangezogen werden. Zudem reduziere sich mit sinkender Aktualität der

Wert der Information für die Öffentlichkeit. Entsprechend sei eine beabsichtigte Veröffentlichung eines Verstoßes fünf Monate nach seiner Feststellung nicht mehr als „unverzüglich“ im Sinne der Vorschrift anzusehen. (VG Oldenburg, Beschl. v. 28.08.2019, Az. 7 B 2221/1).

Erweiterung der Einwegpfandpflicht

Das Bundesland Hessen hat dem Bundesrat einen Antrag zur Ausweitung der Einwegpfandpflicht zugeleitet. Danach sollen künftig alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen bepfandet werden, unabhängig von ihrem Inhalt. Die aktuell geltenden Ausnahmen für bestimmte Getränkearten sollen aufgehoben werden. Die Ausnahmen gelten u.a. Wein, Schaumwein und für weinhaltige Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an Wein von mindestens 50 Prozent. Zur Verpackungskategorie der Einwegglasflaschen beinhaltet der Antrag keine Aussage. Hier ist also zunächst von einem Weiterbestand der Ausnahmen auszugehen.

Der Antrag soll noch im Februar erstmals im Bundesrat besprochen werden.

IFS Food V7 verschoben

Die Möglichkeit zur Erlangung eines Zertifikates nach dem Standard IFS Food gibt es nun seit seiner Erstveröffentlichung im Jahre 2002. Mit seiner Etablierung als einheitlicher europäischer Vorgehensweise, welche einer Evaluierung (EA 1/22) durch das European Accreditation Forum (EA) notwendig machte, ist der IFS nun bereit für seine nächste Stufe, der Version 7. Eine solche auch formale Überarbeitung erschien nach nun mehr 18 Jahren fällig. Die deutsche Version der Neufassung wird veröffentlicht durch die German Accreditation Body (DAkkS). Dies ist nun verschoben worden auf frühestens Sommer 2020. Anwendung findet das neue Werk dann ein Jahr nach Veröffentlichung.

Rewe Group 2020 Nummer zwei in Europa

Das Ranking der umsatzstärksten europäischen Lebensmittelhändler bekommt in diesem Jahr eine neue Nummer zwei. Mit der Übernahme von Lekkerland wird die Rewe Group den deutschen Discount-Primus Aldi überflügeln und sich hinter der Schwarz-Gruppe platzieren. Der Bruttoumsatz des Händlers dürfte durch die Übernahme von Lekkerland zum Ende des Geschäftsjahres auf rund 75,6 Mrd. Euro ansteigen (2019: ca. 60 Mrd. Euro). Rewe zieht damit im Europa-Ranking nicht nur am französischen Marktführer Carrefour sowie dem britischen Spitzenreiter Tesco vorbei – sie lassen auch das Discount-Doppelgespann Aldi Nord und Süd hinter sich, das erst im vergangenen Jahr den zweiten Platz der umsatzstärksten europäischen Händler übernommen hatte und 2020 voraussichtlich rund 70,1 Mrd. Euro Bruttoumsatz Erlösen wird. Der Abstand zur Nummer eins, der Schwarz-Gruppe, bleibt allerdings beachtlich: Der Mutterkonzern von Lidl und Kaufland wird in Europa in diesem Jahr schätzungsweise rund 126,9 Mrd. Euro (brutto) einfahren. (LZ)

Brüssel

EU: Genfer Akt und Lissabonvertrag

Die EU ist am Ende Oktober 2019 dem Genfer Akt beigetreten. Früher waren nur g.U. schutzfähig, jetzt auch die g.g.A. Der Geneva Act ist Ende Februar 2020 in Kraft getreten. Wesentliche Gegenstand sind Internationale Schutzmaßnahmen geografischer Angaben durch Registrierung in einem internationalen Register. Somit besteht multilateraler Schutz, ohne das multilaterale Abkommen geschlossen werden müssen. Ebenso besteht Schutz gegen generische Verwendung von g.A. Derzeit sind 1009 Registrierungen vorhanden. Die g.A. muss im Vertragsstaat geschützt werden. Eine zu schützende Angabe/Erzeugnis wird durch die EU-Kommission bei WIPO angemeldet, also nicht durch den Mitgliedstaat selbst. Die Kommission hat hier ein exklusives Vertretungsrecht gegenüber den EU- Mitgliedstaaten. WIPO prüft rein formal (geografischer Bereich, Namen der Hersteller, nationale Behörden...), danach registriert WIPO im Lissabon Register und informiert alle anderen Vertragspartner. Wenn binnen 12 Monaten kein Einspruch eingeht, gilt dies als Zustimmung. Der Schutz gilt ab Datum der Registrierung bei der WIPO. Wenn die zuständige Behörde der Vertragspartei die Anerkennung verweigert, führt dies zur Zurücknahme des Schutzes. Auch bereits gewährter Schutz kann rückgängig gemacht werden. Ein Vertragspartner kann auch mitteilen, dass er auf den Schutz einer eigenen g.A. in einem anderen Staat verzichtet. Die Verweigerung einer Anerkennung muss begründet sein und Informationen enthalten, ob die Anerkennung ganz oder teilweise verweigert wird. Der Verzicht auf Schutz ist ganz bzw. nur in

bestimmten Staaten möglich. Der Schutz wird z.B. aufgehoben, wenn im Ursprungsland keine Kontrollen mehr durchgeführt werden oder der Schutz im Ursprungsmitgliedstaat nicht mehr besteht. Die Kommission ist die zuständige Behörde für die Verwaltung des Geneva Act und stellt Anträge auf Registrierung für die Mitgliedstaaten. Diese stellen bei der Kommission den Antrag, dass g.A. im Geneva Act registriert werden. Nicht alle g.A., die im EU Register geschützt sind, sollten im Geneva Act geschützt werden. Es sollten nur Angaben mit hohem Wert geschützt werden. Je Angabe fällt eine Gebühr von 1.000 SFR an. Es kann gefordert werden, dass die Inhaber einer g.A. eine Gebühr zahlen.

Brexit – wie geht es weiter?

Mit dem Ergebnis der Wahlen und der Annahme des Austrittsabkommens in Großbritannien wurde zum 31.01.2020 der britische Austritt aus der EU vollzogen. Bis zum 31.12.2020 wird nun eine Übergangsphase gelten, in der der Handel zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden wird. Allerdings werden ab dem 01.02.2020 britische Vertreter nicht mehr an Entscheidungen in den EU-Gremien beteiligt sein. Während der Übergangsphase werden die EU und Großbritannien über ihre zukünftigen Beziehungen verhandeln. Eine Verlängerung der Übergangsphase haben beide Parteien bereits ausgeschlossen.

Damit sind nach dem 31.12.2020 folgende Konstellationen denkbar:

- Ein Handelsabkommen wurde abgeschlossen und ratifiziert, sodass die neuen Beziehungen zum 01.01.2021 in Kraft treten.
- Die Verhandlungen über ein Handelsabkommen dauern an, wobei vorübergehende Regeln für den Handel in Kraft gesetzt werden, bis das Abkommen abgeschlossen ist.
- Die Übergangsphase endet, ohne dass ein Handelsabkommen abgeschlossen werden konnte und die Handelsbeziehungen werden unter WTO-Regeln fortgesetzt (No-Deal-Szenario).

Die EU und Großbritannien haben sich für ein umfassendes Handelsabkommen ausgesprochen, das den freien Warenverkehr beibehält. Ein entsprechendes Verhandlungsmandat der EU soll bis Ende Februar angenommen werden. Kommissionspräsidentin von der Leyen meldete bereits Zweifel an, ob ein umfassendes Handelsabkommen bis Ende 2020 ausverhandelt werden kann. Ziel soll es sein, 2020 Prioritäten zu setzen. Dazu gehöre der Abschluss vorübergehender Handelsregeln in einer Reihe von Sektoren.

Wir werden Sie über die Entwicklungen informieren.

Datenschutz und Brexit

Großbritannien ist ab dem 31. Januar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. In puncto Datenschutz hat der geordnete Austritt zunächst keine Konsequenzen. Das verhandelte Austrittsabkommen sieht nämlich in Art. 126 einen Übergangszeitraum bis Ende 2020 vor, in dem das EU-Recht und damit auch die DSGVO nach wie vor anwendbar bleiben. Personenbezogene Daten können also zunächst auch nach dem Brexit unter denselben Voraussetzungen wie bisher nach Großbritannien übermittelt werden. Kommt es zu keiner Vereinbarung zwischen dem EWR und dem Vereinigten Königreich (ungeregelter Brexit), wird das Vereinigte Königreich am 1. November 2019 um 00:00 Uhr MEZ zum Drittland werden. In diesem Fall muss der Datentransfer auf der Grundlage eines der in der DSGVO vorhandenen Instrumente zur Datenübermittlung erfolgen. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat hierzu eine Übersicht veröffentlicht: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb-2019-02-12-infonote-nodeal-brexit-october_de.pdf

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Neue Klassifizierung im Médoc

Die zum 20.2.2020 eingeführte neue Klassifikation im Médoc, beendet eine fast 10-jährige Vorbereitung mit intensiven Gesprächen mit Behörden und Winzern. Sie gilt für fünf Jahre und wird sich auf den Etiketten der Jahrgänge 2018 - 2022 widerspiegeln. Dazu wurden 249 klassifizierte Châteaux 2020 in drei unterschiedliche Kategorien eingeteilt: 179 Crus Bourgeois, 56 Cru Bourgeois Supérieurs und 14 Crus Bourgeois Exceptionnels. Die gesamte Klassifizierung unterliegt strengen Vorschriften und folgt einem exakten Prüfungsplan, der von einem unabhängigen Gremium überprüft wird. Neben einer Blindverkostung von fünf Jahrgängen müssen die Betriebe technische und kaufmännische Aspekte einreichen, anhand der die Betriebe intensiv durchleuchtet werden inklusive Marketing, Vertrieb, Verkaufsförderung, Kommunikation und Gastlichkeit.

Österreich: Schaumweinsteuer vor Abschaffung

Die seit 2014 in Österreich geltende Schaumweinsteuer soll nach Plänen der neuen Regierungskoalition in Österreich abgeschafft werden. Ein konkreter Zeitpunkt dafür wurde aber bislang noch nicht genannt. Nach der damaligen Einführung der Steuer erfolgte ein deutlicher Einbruch des Sektmarkts um mehr als 25 Prozent, von dem sich dieser bis heute nicht vollständig

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Brexit: Reisen nach Großbritannien

Der Brexit ist da - für Großbritannien-Reisende aus Deutschland hat er aber erstmal keine großen Auswirkungen. Nach dem Brexit am 31. Januar gilt zunächst eine Übergangsphase für Reisende, die Großbritannien und Nordirland besuchen. Bis zum Jahresende 2020 ändert sich für sie erst einmal nichts. Die Personalausweise von EU-Bürgern werden nach Angaben des Auswärtigen Amtes (AA) vorerst weiterhin als ausreichend für Reisen ins Vereinigte Königreich anerkannt. Mit einem vorläufigen Personalausweis sollen Reisende mindestens noch bis 31. Dezember 2020 einreisen können. An den Flugverbindungen von und nach Großbritannien ändere sich zunächst ebenfalls nichts, wie es 2021 dann weitergeht ist noch offen. Die EU-Fluggastrechte, die unter anderem Entschädigungen bei Ausfällen von Flügen und bei langen Verspätungen regeln, sollen nach Angaben der britischen Regierung auch nach dem Brexit gelten. Derzeit verursacht ein Handy-Telefonat oder eine SMS nach Deutschland für Großbritannien-Reisende keine Zusatzkosten, weil innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten die Roaming-Gebühren abgeschafft worden sind. Auch nach dem Brexit müssen viele Reisende vorerst keine Extra-Kosten fürs Surfen und nach Hause telefonieren mit dem Smartphone bezahlen. Denn die Mobilfunkanbieter können Großbritannien weiterhin freiwillig in die EU-Zone einstufen. Die Telekom verfährt so bereits mit dem Nicht-EU-Land Schweiz und hat signalisiert, Großbritannien ebenfalls so behandeln zu wollen. Auch bei Vodafone soll zunächst alles beim Alten bleiben. Das Unternehmen geht davon aus, dass Großbritannien in der EU-Roaming-Regelung bleiben wird.

Schweiz: Ernte 2019

2019 wurde in der Schweiz eine Weinernte von 979.445 Hektolitern erzielt, rund zwölf Prozent weniger als im Rekordjahrgang 2018.

Schweiz: Globus-Warenhäuser verkauft

Der österreichische Milliardär René Benko übernimmt zusammen mit der thailändischen Central Group die Schweizer Globus-Warenhäuser. Das teilte Benkos Unternehmen Signa mit. Die 48 Warenhäuser der Migros-Genossenschaftsgruppe standen seit Monaten zum Verkauf. Die Signa Holding ist ein europäischer Immobilienriese. Das Unternehmen hat auch die deutschen Warenhäuser Karstadt und Kaufhof übernommen und fusioniert. Es handele sich um ein 50:50-Joint Venture, teilte Signa mit. Gemeinsam mit Globus und den Standorten von Signa und Central Group in Deutschland, Italien, Dänemark und zukünftig Österreich wird die Gruppe die führende Betreiberin und Eigentümerin von Luxuswarenhäusern in Europa.

USA: Vorerst keine höheren Zölle auf Wein

Eine weitere Erhöhung der US-Importzölle auf Wein aus europäischen Ländern ist vorerst vom Tisch. Wie das Büro des US-Handelsbeauftragten mitteilt, wird es bei den seit Oktober 2019 geltenden Einfuhr-Aufschlägen in Höhe von 25 Prozent für vier Länder bleiben. Demnach wurde die Liste der betroffenen Produkte zwar angepasst und Abgaben für die Einfuhr von Flugzeugen erhöht – für die Weinwirtschaft entstehen jedoch keine weiteren Belastungen.

Frankreichs Weinexporte haben durch die Zölle bereits Einbußen von 44 Prozent erlitten.

Der deutsche Export in die USA ist im November 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat von 13.000 auf 10.000 Hektoliter gesunken, ein Rückgang von fast 28 Prozent. Allerdings, gibt Weinaußenhandels-Beauftragter Matthias Lex von der IHK Trier zu bedenken: »Für eine Einschätzung der Auswirkungen der US-Zölle sollten wir einen längeren Zeitraum von mindestens drei Monaten betrachten, um kurzfristige Effekte auszuschließen.« Wie stark die Schutzzölle den deutschen Weinexport treffen, lässt sich also erst in einigen Wochen aussagekräftig beurteilen.

USA: Weinkonsum erstmals gesunken

Mit einem Minus von 0,9 Prozent von 2019 gegenüber 2018 ist der Weinkonsum im abgelaufenen Jahr in den USA erstmals seit 1994 gesunken. Der Rückgang setzt sich aus einem Verlust von 1,5 Prozent bei Stillwein und einem gleichzeitigen Zugewinn beim Schaumwein von fast 4 Prozent zusammen.

Russland: Einführung Weingesetz

Russland erhält mit dem Gesetz „Weinbau und Weinbereitung in der Russischen Föderation“ erstmals ein eigenes Weinrecht. Bislang ergaben sich weinrechtliche Regelungen aus der allgemeinen landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Das neue Weingesetz mit 49 Artikeln soll am 1. Juli 2020 in Kraft treten und insbesondere den Weg ebnen für zukünftig hochwertige einheimische Traubenprodukte und zugleich die Verbraucher vor Fälschungen schützen. Inhaltlich fordert das Weingesetz u.a., dass Wein über einen tatsächlichen Alkoholgehalt von 7,5 bis 18 Prozent verfügen muss. Zudem gelten traubenhaltige Getränke nicht mehr als Wein, d.h., als „Russischer Wein“ (Schaumwein/Likörwein) dürfen künftig nur noch Weine, Schaumweine und Likörweine bezeichnet werden, die zu 100 Prozent aus in der Russischen Föderation angebaute Trauben hergestellt werden. Dies dürfte insbesondere für die russischen zu starken Rückgängen ihrer Produktion führen, weil sie künftig nicht mehr auf eingeführte Trauben, Traubenmost und Wein zurückgreifen können. Zudem werden die Rebflächen festgelegt, wozu nur Flächen gehören können, auf denen in den letzten fünfzig Jahren mindestens fünf Jahre lang Weinbau betrieben wurde. Bei der Etikettierung müssen künftig die Rebsorte, der Herkunftsort und das Erntejahr angegeben werden.

Südafrika: Start der Weinlese

Gute Qualität, aber ein verknapptes Angebot und damit absehbar leicht steigende Verbraucherpreise: So lautet eine erste Prognose aus Südafrika zum Start der Traubenlese. Die Erntemenge dürfte unter dem Schnitt der vergangenen fünf Jahre liegen. Wegen Extremwetters mit langer Trockenheit sowie chronischer Stromausfälle kam es in den vergangenen Jahren zu sinkenden Produktionsmengen - die Exportmenge war 2019 um 24 Prozent auf 320 Millionen Liter gesunken. Das überwiegend rund um Kapstadt angesiedelte Weinanbaugebiet Südafrikas mit einer Größe von etwa 93 000 Hektar ist vom Volumen her weltweit der neuntgrößte Weinproduzent.

Chile: Wasser zur Alkoholsenkung

An die EU-Kommission ist der Umstand herangetragen worden, dass in Chile offenbar die Wässerung von Wein zur Senkung des Alkoholgehalts zugelassen sei. Die Weine entsprächen somit bei einer Einfuhr nicht dem EU-Recht. Die Kommission teilte dazu mit, dass im Abkommen mit Chile Wasser eingesetzt werden darf im Umfang von 7 Prozent. Chile habe versprochen diese Zahl auf 3,5 Prozent zu senken. Die Verringerung des %-Satzes sei auf der OIV Webseite eingestellt. Die Kommission erachtet den reduzierten Satz als akzeptabel. Weder EU, noch OIV sähen den Zusatz von Wasser vor. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Verwendung von Wasser grundsätzlich verboten bleibe.

Japan: Exportplus für deutsche Weine

Das seit einem Jahr geltende Handelsabkommen zwischen der EU und Japan, mit dem die hohen Weinzölle in Japan abgeschafft wurden, zeigt auch für deutsche Weine erste Erfolge: nach 23.000 hl Wein im Wert von 11 Mio. € im Jahr 2018, wurde laut Deutschem Weininstitut 2019 ein vorläufiges Absatzplus von über zehn Prozent erzielt, auch Umsatz und Durchschnittserlös je Liter hätten zugelegt.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Mindestlohn: Nur moderate Steigerung erwartet

Der Mindestlohn wird voraussichtlich im nächsten Jahr von 9,35 auf 9,82 Euro ansteigen. Entsprechende Berechnungsgrundlagen liegen der Mindestlohnkommission vor, die alle zwei Jahre die Anpassung der Lohnuntergrenze vorschlägt. Eine maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die künftige Mindestlohnhöhe sind Angaben des Statistischen Bundesamts über die Tarifierhöhungen in den vergangenen beiden Jahren. Dieser Tariflohnindex zeigt eine Steigerung von 5,7 Prozent. Die Basis der Neuberechnung soll bei 9,29 Euro liegen, da bei der jüngsten Anhebung ein späterer Abschluss für den öffentlichen Dienst schon eingerechnet war, der nun wieder herausgerechnet werden soll. Die Kommission will bis zum 30. Juni einen neuen Vorschlag für die Erhöhung zum 1. Januar 2021 unterbreiten. Zum 1. Januar war die Lohnuntergrenze von 9,19 Euro auf 9,35 Euro pro Stunde gestiegen – gemäß dem Vorschlag der Mindestlohnkommission. Der Mindestlohn war 2015 mit 8,50 Euro eingeführt worden.

Verpflegungsmehraufwand 2020

Bei der Reisekostenabrechnung 2020 gibt es Neuigkeiten. So wurden die Pauschalen zum Verpflegungsmehraufwand ab 01.01.2020 in Deutschland seit langer Zeit angehoben. Seit dem 01.01.2020 gelten demnach folgende Pauschalen für Geschäftsreisen im deutschen Inland:

Abwesenheit	Pauschale bis 2019 Mehraufwand (neu) ab 2020	
Zwischen 8 und 24 Stunden	12 Euro	14
An- und Abreise	12 Euro	14
24 Stunden (Ganztägig)	24 Euro	28

Die erste Pauschale bezieht sich auf Dienstreisen die länger als 8 Stunden dauern bzw. auf An- und Abreisetage. Sie wurde ab 01.01.2020 von 12 € auf 14 € angehoben. Die zweite Pauschale bezieht sich auf eine ganztägige Abwesenheit. Um diese Pauschale nutzen zu können, müssen Sie tatsächlich den ganzen Tag (also von 00:00 bis 23:59) geschäftlich unterwegs gewesen sein. Die große Pauschale zum Verpflegungsmehraufwand 2020 greift also auf mehrtägigen Geschäftsreisen. Die Pauschale wurde ab Januar 2020 um von 24 € auf 28 € angehoben. Wie bereits früher, muss die Pauschale gekürzt werden, wenn man eine Mahlzeit durch den Arbeitgeber gezahlt bekommt (z.B. weil das Frühstück in der Übernachtung enthalten ist). Zu kürzen sind für ein Frühstück 20% und für ein Mittagessen sowie für ein Abendessen 40%.

Kassensysteme beim Finanzamt melden

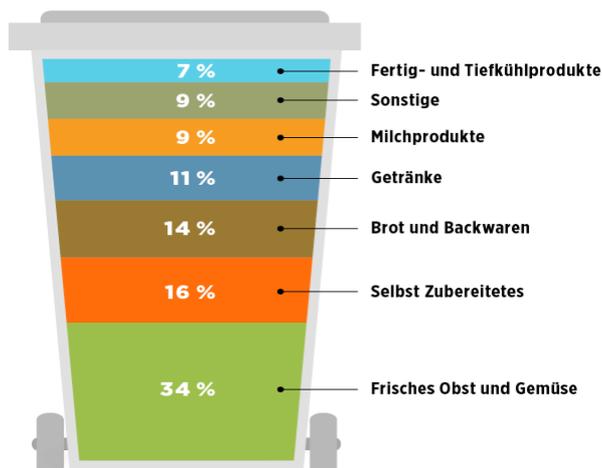
Seit 1. Januar müssen Betriebe, die elektronische Kassensysteme verwenden nicht nur für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausdrucken und dem Kunden aushändigen, sondern die elektronische Kasse muss auch beim zuständigen Finanzamt mit einer Übergangsfrist bis zum 30.09.2020 gemeldet sein. Alle Unternehmer, die elektronische Kassen z.B. in einer Vinothek nutzen, müssen dem Finanzamt melden, welches elektronische Kassensystem sie in Verwendung haben. Wenn Sie weiterhin mit einer Offenen oder Schubladenkasse arbeiten ist die Belegausgabepflicht wie auch die Meldepflicht an das Finanzamt nicht notwendig. Bitte sprechen Sie bei Informationsbedarf auch ihren Steuerberater an.

Lebensmittelverschwendung

Zwölf Millionen Tonnen Lebensmittel werfen die Deutschen jedes Jahr weg. Das zeigt eine Studie im Auftrag der Bundesregierung, die das Agrarministerium im September 2019 veröffentlicht hat. 2011 waren es laut einer Studie der Universität Stuttgart noch elf Millionen Tonnen, die im Müll landeten. Laut einer Studie des Thünen-Instituts, ein Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, entstanden von den zwölf Millionen Tonnen etwa sieben Millionen, das sind 55 Prozent, in privaten Haushalten. Elf Prozent kamen aus der Landwirtschaft, 17 Prozent aus der verarbeitenden Industrie, 13 Prozent stammten aus der Gastronomie und vier Prozent aus dem Handel.

Essen für die Tonne

Lebensmittelabfälle, die nach Angabe der Befragten noch genießbar wären



Quelle: BMEL Ernährungsreport 2019

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2. Forum Markt und Wein

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr weist das Deutsche Weininstitut (DWI) auf das 2. Forum Markt und Wein hin, das wiederum in Kooperation mit dem Weincampus Neustadt veranstaltet wird. Es wird am 23. April 2020 am Weincampus Neustadt stattfinden. Das Programm und den Anmeldelink entnehmen Sie unter www.deutscheweine.de/forummarktundwein

ProWein in Lateinamerika

Als neuer Angelpunkt für den gesamten lateinamerikanischen Raum löst die ProWine in São Paulo die Provino ab, die bereits einmal im Oktober 2019 stattgefunden hat. Veranstalter der neuen ProWine sind die Auslandsvertretung der Messe Düsseldorf in Brasilien und das Verlagshaus Inner Group. Mit dem 20.–22. Oktober 2020 steht der erste Termin für die ProWine Sao Paulo im Transamerica Expo Center fest. 100 internationale Weinproduzenten und Spirituosenanbieter werden erwartet. Außerdem wird es auch hier einen großen Seminarbereich geben.

ProWine Asia verschoben

Vom 31. März bis 4. April sollte die ProWine Asia in Singapur stattfinden. Als Vorsichtsmaßnahme gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wurde die Messe nun verschoben. Laut Messe Düsseldorf soll bald ein neuer Termin genannt werden.

2 0 2 0

03. – 04.03.20: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage

10. – 13.03.20: Tokio, Foodex

13. – 17.03.20: Hamburg, Internorga

15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein

29.03.20: Beginn der Sommerzeit

~~31.03. – 03.04.20: ProWein Singapur~~ verschoben

12. – 13.04.20: Ostern

19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly

23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein

07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
08. – 10.05.20: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
23.06.20: Trier, 9. IHK-Exportforum
03.07.20: Trier, Branchentreff der Weinwirtschaft
14.08.20: Osann-Monzel: 9. Monzeler Weinrechtstag
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 22.10.20: Sao Paulo, ProWine
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
22. – 26.11.20: Gent, Horeca-Expo
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein (in neuen Hallen!)
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
23. – 24.05.21: Pfingsten
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
2 0 2 2
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Weinlesen macht nicht betrunkenere
als Büchertrinken belesener macht.“**

**(Elke Heidenreich, *1943,
dt. Schriftstellerein und Kabarettistin)**



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.